

Vergleichs- und Ansiedlungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und der Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH

Präambel

1. Die Firma Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH, im folgenden VE W genannt, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, den Bau und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage als Industriekraftwerk, im weiteren als Kraftwerk bezeichnet, mit einer Kapazität von 250.000 t/a. Aus vorbehandelten Abfällen und gewerblichen Abfällen soll damit für das benachbarte Zementwerk bis zu 32,5 MW Strom erzeugt werden.
2. VE W hat am 23.12.2005 beim Landesumweltamt des Landes Brandenburg (LUA) die immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage ertsprechend der 4. Verordnung zum BImSchG zur Geschäftsnummer des LUA 30.098.ZO/05/0801A1/RO eingereicht. Zugleich wurde von VE W ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt und die sofortige Vollziehung beantragt. Die Gemeinde hat sich mit Einwendungen und Bedenken sowie Anregungen für Auflagen zum Betrieb des Kraftwerkes am Verfahren beteiligt. Nach Auslegung der Antragsunterlagen und Durchführung der Erörterungstermine erließ das LUA – Regionalabteilung Ost – unter dem 22.05.2006 einen Genehmigungsbescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme gem. § 8a BImSchG. Hiergegen erhob die Gemeinde fristgerecht Widerspruch beim LUA, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Gesondert ordnete das LUA mit dem vgl. Bescheid die sofortige Vollziehung an. Auch hiergegen wendete sich die Gemeinde durch Eilrechtsschutzantrag, der ebenfalls bislang ohne gerichtliche Entscheidung beim OVG Berlin-Brandenburg, Az.: 11 S 51.06, anhängig ist. Eine Entscheidung wurde gegenüber dem anwaltlichen Vertreter der Gemeinde durch das Gericht für frühestens Ende September 2006 in Aussicht gestellt. Eine Entscheidung über den Rechtsbehelf in der Hauptsache wird vom LUA erst nach einer gerichtlichen Entscheidung über die gesondert streitige

Vollziehungsanordnung in Aussicht gestellt.

3. VE W verfolgt mit der Errichtung des Kraftwerkes das Ziel, insbesondere eine langfristige, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung der Rüdersdorfer Zementwerke zu erreichen. Die Gemeinde hat ein hohes Interesse daran, am Standort die beste verfügbare Technik durch VE W einsetzen zu lassen, um einerseits insbesondere die Luftbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, vor allem der angrenzenden Ortsteile Henrickendorf und Herzfelde, möglichst gering zu halten, andererseits durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes ihre langfristige Ansiedlungs- und Wirtschaftsentwicklungsziele weiter zu verfolgen.
4. Die Gemeinde betreibt die Bebauungsplanung Nr. 20 "Ehemalige Zementwerksverwaltung", mit der der vorgesehene Kraftwerksstandort überplant werden soll.
5. Die Vertragsparteien sind interessiert, unter größtmöglicher Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen mit dem vorliegenden Vertrag das wechselseitige Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung und die hierdurch ggf. bedingte Verzögerung bei der Projekterstellung und -durchführung zu vermeiden sowie eine beidseitige vorteilhafte Ansiedlung von VE W in der Gemeinde zu befördern. VE W ist besonders daran interessiert, das Vorhaben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu errichten und ist deshalb bereit, sich zu verpflichten, beim Kraftwerkbetrieb weniger zu emittieren, als in der Genehmigungsantragstellung beim LUA begehrt wird und so die Emissionen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend zu begrenzen. Damit leistet VE W einen wesentlichen Beitrag für die Verwirklichung der Wirtschaftsförderpolitik der Gemeinde und zum Umweltschutz, der zugleich mit dieser Vereinbarung auch die Regelung der sonstigen, im Zusammenhang mit der Ansiedlung von VE W noch offenen Fragen ermöglicht und damit etwaige Hindernisse für eine zügige Umsetzung der Ansiedlung ausgeräumt werden. Gemeinde und VE W wollen und werden auch über den Rahmen dieser Vereinbarung hinaus durch kontinuierliche Abstimmung und Zusammenarbeit versuchen, die wechselseitigen Interessen zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Gemeinde und VE W nachfolgendes:

I. Immissionsschutzrechtliche Abrede

§ 1. Verpflichtung der VE W zur Emissionsreduktion.

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß es darauf ankommt, die Jahresfrachten zu begrenzen, also die Menge an Schadstoffen, die im Laufe eines Jahres durch den Betrieb der Kraftwerksanlage in die Gemeinde emittiert werden. Für die Berechnung der Jahresfrachten gelten die amtlich, d.h. im Verhältnis von VE W zum LUA durch dessen Genehmigungsbescheide, vorgeschriebenen Meßergebnisse. Hierzu werden die Meßergebnisse mit dem Abgasvolumen multipliziert, um so die jährlich effektiv emittierten Schadstoffmengen zu bestimmen.

(2) VE W verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, den Jahresmassenstrom des Kraftwerks gegenüber den in Formular 5.2 des Genehmigungsantrags vom 23.12.2005 an das LUA (Gz.: 30.098.ZO/05/0801A1/RO) genannten Werten in dem in der Spalte 3 (d.h. rechte Spalte) der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umfang zu reduzieren:

Schadstoff	Jahresmassenstrom nach Formular 5.2 des Genehmigungsantrages VW an LUA in kg/a	Reduktion des Jahresmassenstrom um %
CO	86.510	40
Gesamtstaub	17.302	50
Gesamt C	17.302	50
HCl	17.302	30
HF	1.730	20
SO ₂	86.510	40
NO ₂	346.040	25
Hg	51,9	30
Summe Cd+Tl	86,5	40
Summe Sb bis Sn	865	40
Summe von As+Co+Cr+Cd+BaP	86,5	20
PCDD/F	$1,73 \times 10^{-4}$	40

Der Bezugszeitraum für den Jahresmassenstrom ist ein Kalenderjahr, beginnend mit der Aufnahme des Regelbetriebes. Für die Erreichung der in Satz 1, Spalte 3 der vorstehenden Tabelle genannten Reduktionsziele sind die Ergebnisse der Emissionsmessungen i.S.d. § 2 maßgeblich. Die Ergebnisse der Berechnungen der Jahresfrachten sind der Gemeinde spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalender-

jahres schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Vertragsparteien erwarten die gesonderte Festsetzung von Tagesgrenzwerten durch das LUA, die als Tagesmittelwerte Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (Gz.: 30.098.ZO/05/0801A1/RO) für das Kraftwerk werden. Bei Überschreitung der durch das LUA festgelegten Tagesmittelwerte wird die Gemeinde innerhalb einer Frist von max. sieben Tagen – entsprechend der seitens VE W gegenüber dem LUA bestehenden Anforderungen und Auflagen – über die Höhe der Überschreitungen, den Grund der Überschreitungen und soweit möglich bereits die konkret geplanten Maßnahmen zur Begegnung der Überschreitungen informiert.

§ 2. Emissionsmessungen. Messstelle.

Die Messungen von Emissionen nach diesem Vertrag erfolgen nach Maßgabe und näherer Bestimmung durch die im noch zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des LUA festgelegte amtliche Messstelle. Die Messstelle befindet sich danach im Schornstein und erfasst alle Abgase einschließlich derjenigen aus dem Bypass.

§ 3. Folgen einer Nichteinhaltung der Reduktionsziele

(1) Sollte sich nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres nach Aufnahme des Regelbetriebs des Kraftwerks herausstellen, daß die in § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabelle, genannten Reduktionsziele nicht erreicht werden, wird VE W unverzüglich betriebliche Maßnahmen einleiten, um diese Reduktionsziele in dem unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahr zu erzielen. Unbeschadet dessen wird VE W auch unterjährig dafür Sorge tragen, diese Reduktionsziele zu erreichen.

(2) Sollte sich herausstellen, daß die in § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabelle, genannten Reduktionsziele trotz der betrieblichen Maßnahmen entsprechend Abs. 1 auch in dem unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahr nicht erreicht wurden, hat VE W alle notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen bzw. in Auftrag zu geben und erforderlichenfalls Nachinvestitionen zu tätigen, um die Einhaltung der in § 1 Abs. 2 im Einzelnen aufgeführten Reduktionsziele im Folgejahr verbindlich zu gewährleisten.

(3) Wenn auch in dem nach Abs. 2, letzter Halbsatz genannten Folgejahr eines der

in § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabellen genannten Reduktionsziele überschritten wurden und VE W es grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder in Auftrag zu geben, hat VE W der Gemeinde als Vertragsstrafe für jeden Einzelfall der Überschreitung einen Betrag in Höhe von € 100.000,- (in Worten: Einhunderttausend Euro) zu zahlen. Das Überschreiten der Reduktionsziele für die Massenströme mehrerer Schadstoffe gilt als ein Einzelfall, sofern die Überschreitungen in einem unmittelbaren Ursachenzusammenhang stehen. Eine solche Zahlung läßt die nach den Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen der VE W unberührt. Die Beweislast für das fehlende Verschulden i.S.d. Satz 1 liegt bei VE W.

(4) Die Reduktionsziele nach § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabelle, sind nach Maßgabe des § 4 zu dynamisieren. Tritt innerhalb der Folgejahre der Abs. 1 bis 3 eine Änderung dieser Reduktionsziele aufgrund der vereinbarten Dynamisierung ein, treten diese an die Stelle der bislang geschuldeten Reduktionsziele, ohne daß diese Änderung Einfluß auf die Berechnung des Zeitraums nach Abs. 1 bis 3 für nicht reduzierte Schadstoffe hat.

§ 4. Dynamisierungsklausel.

(1) Für den Fall, daß sich nach Ablauf dreier voller Kalenderjahre nach Aufnahme des Regelbetriebs des Kraftwerks herausstellen sollte, daß für in § 1 Abs. 2 aufgeführten Schadstoffe die sich aus der in § 1 Abs. 2 befindlichen Tabelle ergebenden reduzierten Jahresmassenströme in diesem Zeitraum durchgängig im Verhältnis zu den beantragten Werten nach § 1 Abs. 2, Spalte 2 der Tabelle, um mehr als 50% unterschritten worden sind, werden die Parteien Nachverhandlungen mit dem Ziel führen, im Interesse des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit eine weitere Reduktion der sich aus der in § 1 befindlichen Tabelle ergebenden reduzierten Jahresmassenströme zu erreichen.

(2) Für den Fall, daß sich nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Aufnahme des Regelbetriebes des Kraftwerkes herausstellen sollte, daß für die Schadstoffe NO₂, Hg, Summe Cd-Tl, Summe Sb bis Sn und PCDD/F die gemessenen Emissionsmassenströme unter Hinzurechnung der Zeiten außerplanmäßiger Stillstände die in § 1 Abs. 2 angegebenen reduzierten Jahresmassenströme unterschreiten sollten, wird die Reduktion des

